

HISTORISCHE ENTWICKLUNGSLINIEN –
HAUSARBEIT UND KINDERERZIEHUNG
IM DEUTSCHEN RECHT

›Wer zahlt, befiehlt?‹

Die Kontroversen um die Regelung des Kindesunterhalts von 1874 bis zur Weimarer Zeit

Stephan Meder

In Deutschland herrscht heute die Regel, dass die Mutter ihre Verpflichtung zum Unterhalt grundsätzlich durch Pflege und Erziehung des Kindes erfüllt und sich der Barunterhaltsanspruch nur gegen den Vater richtet.¹ Sie wurde durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 eingeführt, gilt seit 1969 auch für nichteheliche Kinder und ist 1998 durch die Reform des Kindschaftsrechts geschlechtsneutral formuliert worden. Das BGB von 1900 hatte die Pflege und Erziehung von Kindern dagegen noch nicht als eigenen Unterhaltsbeitrag betrachtet. Auch galten Haushaltsführung oder Pflege und Erziehung von Kindern nicht als vermögenswerte Zuwendungen, sondern als unentgeltliche Dienste (vgl. Scheiwe 1999: 84–90, 87f).² Da um 1900 allein der Barunterhalt als Unterhalt angesehen wurde, erschien es folgerichtig, im BGB dem Vater die volle Unterhaltslast aufzuerlegen.

Die genauere Betrachtung der in der Entstehungsphase des BGB geführten Debatten zeigt aber, dass diese Lösung nicht unumstritten war. So ist z.B. seitens der Frauenbewegung gefordert worden, dass beide Elternteile im Prinzip gleiche Unterhaltsbeiträge leisten müssen. Die Frage, ob die Frau ihre Unterhaltpflicht auch durch Pflege und Erziehung von Kindern erfüllen kann, hat die Frauenbewegung um 1900 freilich noch nicht, sondern erst nach Inkrafttreten des BGB aufgeworfen.

Im Folgenden gehe ich in zwei Schritten vor: Zu Beginn skizziere ich kurz, welche Positionen die Verfasser des BGB zur Regelung des Kindesunterhalts einnahmen und welche Kontroversen um diese Frage in der Entstehungsphase des BGB geführt wurden. Sodann gehe ich auf die Debatten nach Inkrafttreten des BGB und

1 Vgl. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB. Diese Regel darf als Grundprinzip des deutschen Familienvermögensrechts bezeichnet werden. Sie kommt auch außerhalb des Verwandtenunterhaltsrechts vor, etwa im Recht der allgemeinen Ehewirkungen (§ 1360 S. 2 BGB) oder im ehelichen Güterrecht (§§ 1363ff. BGB).

2 Die Verfasser des BGB betrachteten die Verpflichtung der Ehefrau zur Leistung »häuslicher Dienste« offenbar als eine Art ›Reflex‹ auf die Verpflichtung des Mannes zur Leistung von Barunterhalt (vgl. die Nachweise unten bei Fn. 3). Einer der Gründe für die Qualifikation als ›unentgeltliche Dienste‹ dürfte auch darin liegen, dass um 1900 bestimmte höchstpersönliche Leistungen (oder Güter) wie Haushaltsführung oder Pflege und Erziehung von Kindern nicht in Geld bewertet wurden – es erschien geradezu anstößig oder ›unethisch‹, eine solche Bewertung vorzunehmen (dazu näher unten unter 3.6).

in der Weimarer Zeit ein, die die Wende zum sogenannten ›asymmetrischen Modell‹ einleiteten, wonach auch Haushaltsführung oder Pflege und Erziehung von Kindern als vermögenswerte Zuwendung zu betrachten sind. Diese Wende erfolgte allerdings zunächst im Ehe- und im Güterrecht. Auf dem Gebiet des Kindesunterhalts wurde sie erst viel später nachvollzogen.

1 Positionen der Verfasser des BGB

Die Verfasser des BGB haben die Frage, wer für den Kindesunterhalt in welcher Höhe aufkommen muss, vornehmlich im Bereich des Nichtehelichenrechts erörtert. So forderte z.B. Gottlieb Planck (1824–1910) in seinem Vorentwurf zum BGB-Familienrecht aus dem Jahre 1880, dass die Eltern gemeinschaftlich den Unterhalt für ihr nichteheliches Kind bestreiten sollen, und stützte sich dabei vor allem auf güterrechtliche Argumente (vgl. Planck 1880). Im Güterrecht propagierte Planck nämlich die Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand. Danach waren Verwaltung und Nutznießung auch des von der Frau in die Ehe eingebrachten Vermögens allein dem Ehemann gestattet. Diesen Vorteil rechtfertigte Planck mit dem klassischen Argument, dass der Mann die ›ehelichen Lasten allein zu tragen‹ habe.³ Als Ernährer sollte der Mann folglich auch für den Unterhalt der ehelichen Kinder in vollem Umfange einstehen. Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mangele es dagegen an den Vorteilen einer Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft. Daher solle der Mann hier nur für die Hälfte des Unterhalts aufkommen. Außerdem, meinte Planck, diene es der Sittlichkeit, der nichtehelichen Mutter nicht die ganze Last des Unterhalts abzunehmen (vgl. ebd.: 698). Diese Bemerkung zeigt, dass in den Kontroversen um die Regelung des Kindesunterhalts auch pönale Elemente eine Rolle spielten, worauf noch zurückzukommen ist.

Die 1. Kommission zur Ausarbeitung eines BGB-Entwurfs⁴ folgte Plancks Vorschlag nicht. Die »Motive« sprachen sich dafür aus, dass der Vater eines nichteheili-

3 Vgl. nur die Motive zum Ersten Entwurf des BGB, Bd. IV 1888: 156–163; 882 (= Mugdan 1899: 86–90; 468). Dazu näher Meder 2009. Aus dieser Perspektive erscheinen die ›häuslichen Dienste‹ der Ehefrau und die Überlassung ihres Vermögens zur ›Verwaltung‹ und ›Nutznießung‹ durch den Mann geradezu als ›Gegenleistung‹ für dessen Verpflichtung zur Leistung von Barunterhalt (Mot. IV 1888: 882 = Mugdan 1899: 468). Nach 1900 ist dieser ›Austauschgedanke‹ mit der Formel ›wer zahlt, befiehlt‹ angegriffen worden (vgl. unten unter 3.3).

4 Das BGB ist bekanntlich nicht durch eine einzelne Person, sondern durch Kommissionsarbeit geschaffen worden. Zu unterscheiden sind dabei vor allem zwei verschiedene Kommissionen. Die 1. Kommission arbeitete von 1874–1887 – mit Gottlieb Planck als Redaktor des Familienrechts. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit legte die 1. Kommission im »Ersten Entwurf« zum BGB nieder, der mit den »Motiven« 1888 publiziert und danach in der Öffentlichkeit überaus kontrovers diskutiert wurde. Die Kritik führte dazu, dass im Jahre 1890 eine 2. Kommission – mit Gottlieb Planck als Generalreferenten – eingesetzt wurde. Die 2. Kommission veröffentlichte 1895 den »Zweiten Entwurf« mit den »Protokollen« – den wichtigsten und umfangreichsten Materialien zum BGB. 1896 waren die Arbeiten an dem Gesetz zum Abschluss gebracht, das nach Ablauf einer Karenzzeit am 1. Januar 1900 als Bürgerliches Gesetzbuch in

chen Kindes den vollen Unterhalt zu leisten habe.⁵ Im Hintergrund stand abermals ein bestimmtes Rollenverständnis, welches sich mit Blick auf das Nichtehelichenrecht auch als Doppelernährer- oder Zweitfamilienernährermodell charakterisieren ließe: Die 1. Kommission hielt es nämlich auch im Nichtehelichenrecht für ausschlaggebend, dass

»der Mann vor dem Weibe steht und er zunächst berufen ist, dasjenige zu verdienen und zu beschaffen, was not tut, und zwar gilt dies um so mehr, als die Mutter durch die für das Kind unentbehrliche Pflege vielfach an der Entfaltung ihrer Erwerbskraft gehindert ist.«⁶

Als Kompensation dafür, dass der Mann für den vollen Unterhalt des nichtehelichen Kindes aufzukommen habe, sei dieser auf den notdürftigen Unterhalt zu beschränken.⁷

Die 2. Kommission meinte ebenfalls, der Vater habe die volle Unterhaltslast zu tragen und verwies auf die praktischen Schwierigkeiten, die mit der Beschränkung auf einen Teilbetrag verbunden wären. Es käme zu »zahlreiche[n] Prozesse[n]«, in denen durch »weitläufige Behauptungen und schwerfällige Beweiserhebungen viel Zeit und Geld vergeudet« würde und trotzdem kein »der Gerechtigkeit entsprechendes Urteil« zu erwarten sei.⁸ Was den Maßstab und die Höhe des Unterhaltsanspruchs anbelangt, wich die 2. Kommission allerdings nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis von der 1. Kommission ab. Während der Erste Entwurf noch auf den ›notdürftigen Unterhalt‹ abstellte, forderte die 2. Kommission einen der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt.⁹

Kraft trat (vgl. den Überblick über die Entstehungsgeschichte des BGB bei Meder 2008b: 319–325).

5 Diese Auffassung entsprach auch der vorherrschenden Meinung in der Literatur. Hier wurde ebenfalls mit der Vorrangstellung argumentiert, die dem »Mann vor dem Weibe im wirtschaftlichen wie im Rechtsleben« zukomme (vgl. den Überblick über den Meinungsstand bei Baumgarten 2007: 173–175). Gegen die Auffassung von Planck, es diene der Sittlichkeit, der nichteheilichen Mutter (im Gegensatz zur ehelichen Mutter) nicht die ganze Last des Unterhalts abzunehmen, argumentierte die 1. Kommission wie folgt: »Das Bedenken, dass es im Hinblicke auf die hervorgehobene Verschiedenheit der Sachlage unbillig sei, wenn der uneheliche Vater die Kosten des Unterhaltes des unehelichen Kindes allein zu tragen habe, und dass es auch im Interesse der Verminderung der Unsittlichkeit nicht ratsam sei, der Mutter die Last des Unterhaltes des Kindes ganz abzunehmen, erledigt sich dadurch, dass die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters auf die Gewährung des notdürftigen Unterhaltes beschränkt sein soll.« (Mot. IV 1888: 882 = Mugdan 1899: 468; die Formulierung »hervorgehobene Verschiedenheit der Sachlagen« bezieht sich auf Unterschiede in der Rechtsstellung zwischen ehelicher und nichteheilicher Mutter).

6 Mot. IV 1888: 882. Zudem entspreche dies den in Deutschland geltenden Rechten, wonach dem Vater zumeist eine primäre Unterhaltspflicht obliege (Mot. IV 1888: 879f).

7 Vgl. Mot. IV 1888: 882.

8 Vgl. Protokolle, Mugdan 1899: 1020. Daher könne der Grundsatz, wonach die Unterhaltung eines Kindes »für beide Eltern eine natürliche und sittliche Pflicht« sei, nicht den Ausschlag geben.

9 Die 2. Kommission argumentiert dabei wie folgt: »Ein uneheliches Kind habe, so gut wie ein eheliches, einen Anspruch darauf, standesgemäß, d.h. hier nach dem Stande, der Lebensstellung, besonders auch nach den Vermögensverhältnissen der Mutter, unterhalten zu werden« (Protokolle, Mugdan 1899: 1020). In den Beratungen des Reichstags sind noch weitere Versuche unternommen worden, die Stellung nichteheilicher Kinder zu verbessern. Der Antrag,

In das BGB von 1900 hat letztlich eine Regelung des Kindesunterhalts Eingang gefunden, wonach der Vater entsprechend der Lebensstellung der Mutter zur Leistung von Unterhalt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes verpflichtet ist (§ 1708 Abs. 1 BGB). Er haftet primär, d.h. vor sonst unterhaltpflichtigen Verwandten des Kindes, und zwar auf vollen Unterhalt. In eng begrenzten Fällen kann die Unterhaltpflicht über das 16. Lebensjahr hinaus fort dauern (§ 1708 Abs. 2 BGB).¹⁰

2 Diskussionen in der Entstehungsphase des BGB

Diese Lösung des Gesetzgebers darf freilich nicht darüber hinweg täuschen, dass es vor und auch nach 1900 immer auch eine Vielzahl von Stimmen gab, die sich gegen eine primäre Haftung des Mannes aussprachen und eine gemeinschaftliche Einstandspflicht forderten. Sie stützten sich – in Anlehnung an Planck – häufig auf Güterrechtliche Argumente, bisweilen wurden aber auch Fragen der Gleichberechtigung, des Geschlechterverhältnisses und des Rollenverständnisses ins Spiel gebracht. So meinte etwa Hermann Jastrow, dass Mann und Frau, wenn sie denn wirklich gleich seien, auch gemeinsam für den Unterhalt eines nichtehelichen Kindes sorgen müssten. Die Forderung nach der vollen Einstandspflicht des Vaters sei die »bündigste Anerkennung von der sozialen Führung des Mannes« (Jastrow 1897: 176f.).

Soweit sie sich vor 1900 überhaupt zum Thema äußerte, forderte auch die Frauenbewegung eine Solidarhaftung beider Elternteile – so jedenfalls in ihren wichtigsten Stellungnahmen zum Entwurf des BGB: Sowohl der Rechtsschutzverein für Frauen in Dresden wie auch Marie Raschke (1850–1935) und der mit Helene Lange (1848–1930) verbundene Carl Bulling (1822–1909) traten 1895 für eine Beitragspflicht der Mutter ein, was für den Vater die Beschränkung auf einen Teilbetrag bedeutet hätte.¹¹

Der Standpunkt der Frauenbewegung lief im Vergleich zu der durch das Gesetz getroffenen Regelung auf eine erhebliche Mehrbelastung der Mutter eines nichtehelichen Kindes hinaus. Es ließe sich eine Reihe von Gründen dafür nennen, warum die Frauenrechtlerinnen für eine solche Lösung votierten. An erster Stelle wären die Kritik am Schutz-Topos und die schon erwähnte Idee der Gleichberechtigung zu nennen, die etwa im Güterrecht zur Forderung nach Gütertrennung führten.¹² Ange-

den Unterhalt nicht nach den Verhältnissen der Mutter, sondern nach denen des Vaters zu gewähren, wurde mit dem Argument abgelehnt, dieser werde dadurch zu stark belastet. Erfolg hatte dagegen ein Antrag auf Verlängerung der Dauer der Unterhaltpflicht über das 16. Lebensjahr des Kindes hinaus, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ein »fortdauern des Bedürfnis in Folge Gebrechen« seitens des Kindes vorliegt (vgl. dazu näher die Ausführungen und Nachweise bei Baumgarten 2007: 162).

- 10 Einen guten Überblick über die wichtigsten Bestimmungen im BGB zum Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes bietet Baumgarten 2007: 171.
- 11 Rechtsschutzverein für Frauen in Dresden 1895: 29; Proelß/Raschke 1895: 44; Bulling 1895: 27. Die These von Baumgarten (2007: 187f.), dass sich die Mehrheit von Frauen zum Thema nicht geäußert habe, bedarf der Überprüfung.
- 12 Speziell zu den Ambivalenzen des Schutz-Topos: Meder 2008a. Zu den Konsequenzen dieser Kritik für die Forderungen im Güterrecht: ders. 2009: 144–149.

sichts der Haltung mancher Frauenrechtlerinnen zur ›unehelichen Schwangerschaft‹ ist freilich auch nicht auszuschließen, dass pönale Elemente eine gewisse Rolle spielten (näher dazu Czelk 2005: 198–205 sowie Proelß/Raschke 1895: 43f.). Fest steht jedenfalls, dass in der Entstehungsphase des BGB die Frage, ob die Mutter durch Pflege und Erziehung einen Beitrag zum Kindesunterhalt leisten könnte, noch nicht aufgeworfen wurde.¹³

Sehr wohl erörterte die Frauenbewegung aber die grundsätzliche, auch in rechts-theoretischer Hinsicht relevante Frage nach den Zusammenhängen zwischen der Unterhaltsproblematik und der Funktion von Gesetzgebung. Im Hintergrund stand die auch außerhalb des Nichtehelichenrechts und in Verbindung mit den Anhängern der Krause-Schule geäußerte Auffassung der Frauen, dass dem Staat durch das Instrument der Gesetzgebung die Möglichkeit eröffnet sei, die Moral der Gesellschaft zu verbessern (dazu näher Meder 2010). Diese Möglichkeit, so der Vorwurf etwa von Sera Proelß und Marie Raschke, habe das BGB nicht genutzt, zumal »allein die Frau von den Folgen der Unsittlichkeit getroffen« werde:

»Dadurch, daß die an Mutter und Kind zu zahlenden Alimente so klein bemessen werden, glaubt der Gesetzgeber, die Unsittlichkeit in ihrer Entfaltung hindern zu können, läßt aber unbeachtet, daß, wenn das Übel bei seiner Wurzel gefaßt werden soll, nicht einseitig die Mutter und mit ihr das Kind, die Strafe tragen dürfen, sondern *auch der Mann als der ebenso schuldige Teil wenigstens in etwas die Schwere der Folgen seines Vergehens empfinden muß* [...] Der Entwurf hat es mithin auf die Bestrafung der *Minderheit der Frauen* gegenüber der straflos ausgehenden *Überzahl der Männer* abgesehen und wird deshalb keinen Einfluß auf die Hebung der Sittlichkeit gewinnen.« (Proelß/Raschke 1895: 43f.; Hervorh. i. Orig.)

Einen derartigen Einfluss hatte der Gesetzgeber allerdings auch gar nicht ausüben wollen. Denn Gottlieb Planck war – im Einklang mit den Lehren der historischen Rechtsschule – der Auffassung, der Gesetzgeber könne allenfalls einen äußeren Rahmen zur Entfaltung von Moral oder Sittlichkeit bereitstellen, diese aber nicht selbst hervorbringen. Seine Aufgabe bestehe nicht darin, von oben herab in die Persönlichkeit des Einzelnen hineinzuregieren, sondern sich im Wesentlichen darauf zu beschränken, »die im Volke bereits lebenden Rechtsgedanken aufzufinden und ihnen durch die Gesetzesform nur die größere Bestimmtheit zu geben, sowie ihre Anwendung zu sichern« (Planck 1889: 331). Dementsprechend war der Erste Entwurf des BGB vornehmlich auf das eher pragmatische Ziel gerichtet, Ehe und Familie des Vaters eines nichteilichen Kindes dadurch zu schützen, dass sich die mit einer Unterhaltpflicht verbundenen wirtschaftlichen Belastungen in Grenzen hielten.¹⁴

- 13 Im Übrigen erhob die Frauenbewegung im Nichteilichenrecht die Forderung, die Alimente nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Vaters zu bemessen. Die Lösung des BGB, wonach für den vom Vater eines nichteilichen Kindes zu leistenden Unterhalt die – in der Regel weniger gute – Lebensstellung der Mutter den Maßstab bilden sollte, wurde von den Frauen einhellig abgelehnt. Über das BGB hinausgehende Forderungen stellte die Frauenbewegung auch in Bezug auf die Dauer des Unterhalts (vgl. den Überblick über die Stellungnahmen der Frauenbewegung zur Unterhaltsproblematik bei Baumgarten 2007: 187–191).
- 14 Protokolle, Mugdan 1899: 1021 sowie oben unter 1 – bei Fn. 9. Dieser Ansatz erfährt freilich dort eine Einschränkung, wo die Gesetzesverfasser überlegen, ob eine bestimmte Entscheidung auch im »Interesse einer Verminderung der Unsittlichkeit« steht (vgl. etwa Mot. IV

3 Diskussionen nach Inkrafttreten des BGB und in der Weimarer Zeit über die ›Gleichwertigkeit des Verschiedenen‹

Auch nach Inkrafttreten des BGB spielte die Frage, ob die Mutter durch Pflege und Erziehung einen Beitrag zum Kindesunterhalt leisten könnte, zunächst kaum eine Rolle. Die vor 1900 über den Kindesunterhalt geführten Kontroversen wurden im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts mehr oder weniger fortgesetzt. So unterbreitete die bedeutende Frauenrechtlerin Marie Munk (1885–1978) im Jahre 1918 einen Reformvorschlag zur »Rechtslage der Unehelichen«, in dem sie »eine Berücksichtigung der Vermögenslage beider Eltern« forderte; allerdings hielt sie eine Subsidiärhaftung der Mutter ausreichend (Munk 1918: 4).¹⁵ Gegenstand des 32. Juristentags 1921 war das Thema »Die Stellung des unehelichen Kindes und seiner Mutter auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechts«. Erörtert wurde hier abermals, ob eine Solidarhaftung beider Eltern mit Rücksicht auf die Erwerbsmöglichkeit der Mutter in Betracht kommt.¹⁶

Einzelheiten können hier außer Betracht bleiben, da sich die Kontroversen nach wie vor darauf beschränkten, ob entweder der Vater vollen Unterhalt leisten oder sich die Mutter in mehr oder weniger großem Umfang finanziell beteiligen müsse. Auch in der Weimarer Zeit wurde also nicht darüber diskutiert, ob und inwieweit die Mutter ihren Beitrag zum Unterhalt auch durch Pflege und Erziehung des Kindes leisten könnte. Dagegen war im Ehe- und im Güterrecht diese Frage schon längst aufgeworfen worden. Die im Rahmen dieser Debatte erzielten Resultate sind freilich erst nach dem Zweiten Weltkrieg auch auf das Recht des Kindesunterhalts übertragen worden. Im Folgenden seien die Anfänge des später auch im Recht des Kindesunterhalts angewandten ›asymmetrischen Modells‹ und die wichtigsten Stationen der Diskussion über die Frage kurz skizziert, ob Hausarbeit und außerhäusliche Erwerbsarbeit als gleichwertig zu behandeln sind.

1888: 882 = Mugdan 1899: 468 sowie oben unter 1 bei Fn. 5 und Fn. 7). Gegenüber der Idee einer selbstregulativen Kompetenz der Sitte hat dieser Gedanke aber allenfalls zweitrangige Bedeutung. Hinzu kommt, dass ihm der Gesetzgeber nur insoweit Gewicht beizumessen scheint, als er an die »im Volke lebenden« Vorstellungen anknüpft.

- 15 1923 äußerte sich Marie Munk in einer Petition noch einmal zum Thema. Sie leitete nun ihre Ausführungen zur Frage nach Höhe und Umfang des Kindesunterhalts mit der Feststellung ein, dass »die Unterhaltpflicht, die einem vermögenden Manne leicht zu erfüllen sein wird [...], sich bis jetzt als eine unzureichende Maßregel erwiesen« habe (Munk 1923: 25). Dabei wird deutlich, dass Munk eine Erweiterung der Unterhaltpflicht des Vaters nun auch unter dem Gesichtspunkt der Strafe fordert (vgl. bereits oben unter 3).
- 16 Auch der als Familienrechtler und durch seine Neubearbeitung des Windscheid'schen Pandektenrechts bekannte Theodor Kipp setzte sich für »eine solidarische Haftung beider Eltern« ein und forderte eine gleichrangige Unterhaltsverpflichtung von Mutter und Vater unter Be- rücksichtigung der jeweiligen Vermögensverhältnisse (Kipp 1926: 377).

3.1 Carl Bulling (1895): »Geldwerth der persönlichen Thätigkeit der Frau«

Soweit ersichtlich warf erstmals Carl Bulling im Jahr 1895 die Frage der ehelichen Lastenverteilung auf.¹⁷ Mit der damals herrschenden Auffassung meinte auch er, dass der Mann mit dem durch außerhäusliche Erwerbsarbeit erwirtschafteten Einkünften zum Unterhalt beitragen, also »das dazu erforderliche Geld beschaffen« müsse (Bulling 1896: 47). Doch habe die »persönliche Thätigkeit« der Frau, insbesondere die Tätigkeit im Haushalt, »auch einen Werth«, und zwar »einen Geldwerth«; und wenn man diesen Wert »in Geld schätzen wollte« so Bulling weiter,

»mit Rücksicht auf das, was der Mann, wenn er Junggeselle geblieben wäre, für sich allein gebraucht hätte, so könnte es sein, daß das, was er jetzt mehr braucht, vielleicht nur so viel wäre, daß der Mann sagen würde, für das Geld hätte ich eine Haushälterin, die mich so verpflegte, mir nicht verschaffen können; ich bekenne, daß ich keine Ehelasten trage, daß vielmehr meine Frau sie trägt mit dem, was sie mehr thut, oder wofür ich sie bezahle.« (ebd.: 47)

3.2 Emilie Kempin (1897): »Anteil an dem vom Manne während der Ehe Erworbenen«

Aus der Zeit vor 1900 ist noch Emilie Kempin (1853–1901) zu erwähnen, deren Überlegungen zum Geldwert der Hausfrauentätigkeit 1897 publiziert wurden, möglicherweise aber viel weiter zurückreichen (vgl. Lehmann 2006: 110–136). Emilie Kempin gehört bekanntlich zu den Begründerinnen des modernen gesetzlichen Güterstands der Zugewinnsgemeinschaft. Sie bejahte einerseits die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Berufstätigkeit auch für die verheiratete Frau, legte andererseits aber großes Gewicht auf die ›Erziehungsfrage‹ und die von ihr so genannten ›Hausfrauen- und Mutterpflichten‹. Diese Form weiblicher Tätigkeit lenkte ihren Blick auf einen gravierenden Nachteil der Gütertrennung, also jenes Güterstands, den die Frauenbewegung in der Entstehungsphase des BGB ganz überwiegend als gesetzlichen gefordert hatte. Kempin wunderte sich darüber, dass dieser Nachteil »von den Frauenvereinen nicht aufgegriffen« wurde. Wie bei der Verwaltungsgemeinschaft habe die Ehefrau nämlich auch bei der Gütertrennung »keinen Anteil an dem vom Manne während der Ehe Erworbenen«. Kempin forderte daher

»eine Anerkennung der häuslichen Thätigkeit der Frau [...] [W]eder Mann noch Frau werten die Leistungen der Frau im Hause gebührend, und vielfach sucht die Frau einen Verdienst außer dem Hause, weil sie von der wirtschaftlichen Bedeutung ihrer verwaltenden Hausfrauenthätigkeit kein Bewußtsein hat [...] [D]iese wirtschaftliche Erkenntnis Männern und Frauen ziffernmäßig beizubringen, thäte not.« (Kempin 1897: 64)

17 Zur Persönlichkeit des zu Unrecht weitgehend in Vergessenheit geratenen Familienrechtsreformers Carl Bulling vgl. Koujouie 2006.

3.3 Käthe Schirrmacher (1905): ›Wer zahlt, befiehlt‹

Von hier aus ist es nur ein kleiner Schritt zu Käthe Schirrmacher (1865–1930), die im Jahr 1905 einen Beitrag unter dem Titel »Die Frauenarbeit im Hause, ihre ökonomische, rechtliche und sociale Wertung« veröffentlichte. »*Wer zahlt, befiehlt*«, das sei, so Schirrmacher, »in drei Worten die Basis des deutschen Eherechts von 1900« (Schirrmacher 1905: 269; Hervorh. im Orig.). Ihr ging es darum zu beweisen, dass die Ehefrau ebenso gut ›verdient und zahlt‹ wie der Ehemann. Sie ging dabei von der Gleichwertigkeit von Hausarbeit und außerhäuslicher Erwerbsarbeit aus. Zwar verkannte Schirrmacher nicht, dass sich diese beiden Tätigkeiten unterscheiden, sie meinte aber, »daß *Gleichwertigkeit auch bei Verschiedenheit bestehen kann*«. Im Einzelnen führt sie aus, warum auch die Arbeit der Hausfrau und Mutter als ›Berufsarbeit‹ zu betrachten sei und daher »*die Frage des Entgelts, der Gegenleistung an die Frau*« in aller Deutlichkeit gestellt werden müsse.« (ebd.: 266; Hervorh. i. Orig.).

Ohne sich ausdrücklich auf Emilie Kempin zu beziehen, sah auch Schirrmacher als Hindernis, dass die Frau »bis heutigen Tages keinen rechten Begriff von dem wirtschaftlichen Wert ihrer Tätigkeit als Hausfrau und Mutter hat« (ebd.: 263). Die Frau, deren Tätigkeit conditio sine qua non der außerhäuslichen Berufssarbeit des Mannes sei, verdiene im Hause Geld, »ohne es zu wissen«: »Von den Summen, die der Mann draußen erhält, *schuldet er also einen Teil der Frau*.« (ebd.; Hervorh. i. Orig.).

3.4 Marianne Weber (1907 und 1912): ›Ethische Neubewertung der Hausmutterleistungen‹

Diesen Ansatz nahm Marianne Weber (1870–1954) 1907, also nur zwei Jahre später und unter ausdrücklichem Bezug auf Käthe Schirrmacher, in ihrem epochalen Werk ›Ehefrau und Mutter‹ unter dem Aspekt ›Anerkennung der Mutterschaftsleistung als geldwertes Äquivalent‹ auf:

»Nur die rechtliche Anerkennung eines unbedingten Anspruchs der Frau auf ein bestimmtes Maß pekuniärer Autonomie, als Ausgleich der Einschränkung ihrer Erwerbsmöglichkeit, welche eine Folge der Übernahme ihrer Hausmutterpflichten ist, schafft die Möglichkeit, unter den nun einmal gegebenen Kulturbedingungen, ihr die Erhaltung ihrer Selbständigkeit und Selbstachtung ein für allemal zu gewährleisten.« (Weber 1907: 487f., vgl. auch bereits Weber 1905: 33f.)

Sie vertiefte diese Überlegungen in ihrem 1912 erschienenen Beitrag »Zur Frage der Bewertung der Hausfrauenarbeit«. Mit Hinweis auf die Notwendigkeit einer ›ethischen, sozialen und rechtlichen Neubewertung der Hausmutterleistungen‹ forderte sie einen rechtlichen Anspruch der Ehefrau auf Geldleistung. Dieser Anspruch richte sich jedoch nicht auf eine leistungsorientierte Entlohnung auf der Grundlage einer materiellen Bewertung der Hausarbeit. Dies sei, so Weber, zum einen unethisch und darüber hinaus auch technisch unmöglich, da der Wert von Hausarbeit abhängig vom ehelichen Lebensstandard sei und es deshalb keinen allgemeinen und objektiven Maßstab dafür gebe. Damit lehnte sie, etwa im Unterschied zu Emilie Kempin,

zwar eine ziffernmäßige Bewertung ab, verlangte aber eine allgemeine ökonomische Anerkennung im Sinne einer Gleichwertigkeit von Bar- und Naturalunterhalt (Weber 1932: 102; vgl. auch Lüders 1932: 88 sowie unten unter 3.7).

3.5 Marie Munk (1925): »Will man die verheiratete Frau dem Hause erhalten«, muss ihre Tätigkeit »die materielle Bewertung finden, die sie verdient«

Die Frage nach der Gleichwertigkeit von Hausarbeit und außerhäuslicher Erwerbsarbeit war ein zentrales Thema des 33. Deutschen Juristentags in Heidelberg 1925. Marie Munk (1885–1978) war die erste Frau, die je auf einem Deutschen Juristentag ein Hauptreferat hielt. Den Anlass gaben die Debatten über eine Neugestaltung des Güterrechts, wobei Marie Munk der Meinung war: »Das jetzige gesetzliche Güterrecht«, also die Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft, »entspricht nicht der politischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Frau und ihrer Stellung als gleichberechtigter Gefährtin des Mannes« (Munk 1925: 339). Sie forderte daher als »gesetzlichen Güterstand die Gütertrennung in Verbindung mit einer Beteiligung am Ehegewinn« (ebd.: 340). Da die Frau aufgrund ihrer Tätigkeit als Hausfrau und Mutter »zu dem während der Ehe erworbenen Wohlstand« mindestens »in gleichem Maße« beigetragen habe »wie die außerhäusliche Erwerbsarbeit des Mannes« (ebd.: 340), sollte sie zur Hälfte am Ehegewinn beteiligt werden.

Dieser Standpunkt blieb auf dem Juristentag freilich nicht unwidersprochen. Insbesondere dem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Köln und späteren Honorarprofessor an der Universität zu Köln, Alfred Wieruszowski,¹⁸ schien eine hälftige Beteiligung der Frau am ehelichen Zugewinn doch etwas zu hoch gegriffen. Marie Munk sah sich daher genötigt, ihre Vorstellungen über die Gleichwertigkeit von Hausarbeit und außerhäuslicher Erwerbsarbeit noch einmal zu präzisieren: Erstens verwies sie auf die hohen Belastungen der Hausarbeit, die weder Achtstundentag noch Sonntagsruhe kenne und dazu häufig neben einer Berufsarbeit ausgeführt werde. Zweitens, und dieser Gesichtspunkt dürfte aus heutiger Perspektive von besonderem Interesse sein, werde man die verheiratete Frau in Zukunft nur im Hause halten können, wenn die Hausarbeit jene »materielle Bewertung« findet, »die sie verdient« (ebd.: 372). Und drittens bemerkte sie, dass einer solchen Bewertung auch keine ethischen Bedenken entgegenstünden: Durch die Berechnung des Werts der Hausfrauenarbeit in Geld werde die Ehe nicht auf eine Art Erwerbsgesellschaft reduziert. Ebenso wenig werde die Frau bei Auflösung der Ehe für ihre während der Ehe geleistete Tätigkeit wie ein »Dienstbote« entlohnt. Zwar sei es richtig, dass im Zuwendungsausgleichsanspruch »indirekt« eine »Art Entlohnung der Hausfrauenarbeit« enthalten sei. »Da der Anspruch aber erst nach Auflösung der Ehe durch Tod oder

18 Seine Tochter, die mit Hannah Arendt (1906–1975) befreundete und durch Karl Jaspers (1882–1969) unterstützte Historikerin Helene Wieruszowski (1893–1978), musste Deutschland 1933 verlassen und wurde am City College in New York die erste Frau, die eine feste Anstellung als Professorin für Geschichte erhielt.

Scheidung fällig wird, entfällt der Einwand, daß die Tätigkeit der Frau zu der einer bezahlten Arbeitskraft herabgewürdigt« werde (ebd.).

3.6 Exkurs. Georg Simmel (1900/1903):

›Das Geld als der fürchterlichste Nivellierer‹

Mit Stichworten wie ›Frau als Dienstbotin‹, ›Ehe als Erwerbsgesellschaft‹, ›unethisch‹ oder ›ethische Neubewertung‹ berührten Marianne Weber und Marie Munk ein Thema, das in den Kontroversen um das Unterhaltsrecht nach der Wende zum 20. Jahrhundert eine zentrale Rolle spielte. Im Hintergrund stand die Frage, ob gewisse höchstpersönliche Leistungen (oder Güter) wie Haushaltsführung oder Pflege und Erziehung von Kindern in Geld bemessen werden dürfen. Auch im gegenwärtigen Recht ist diese Frage nach wie vor umstritten, wie die Kontroversen um ›Kind als Schaden‹, ›verdorbene Urlaubsfreuden‹ oder Nutzungsausfallentschädigung für Kraftfahrzeuge beispielhaft belegen. Das Thema bildete auch einen Schwerpunkt in Georg Simmels (1858–1918) berühmter, 1900 erstmals publizierter und im Anschluss lebhaft diskutierter »Philosophie des Geldes«. Simmel betont darin die »innere Inadäquatheit des Geldes«, Äquivalent personaler Werte zu sein und meint, Geld könne nur Sachen als wirtschaftliche Werte messen und vergleichen, nicht aber Personen oder personale Werte. Im Rahmen einer Zeitdiagnose sucht er die der fortschreitenden Monetarisierung und Kommerzialisierung zu Grunde liegenden psychischen Prozesse aufzudecken und ihre Auswirkungen auf die allgemeine Kultur zu bestimmen (vgl. Simmel 1900). Dies verdeutlichen vor allem die Ausführungen zum Einfluss der Geldwirtschaft auf die ›Seelenstimmung‹ in seiner berühmten Schrift »Die Großstädte und das Geistesleben«:

»Indem das Geld alle Mannigfaltigkeiten der Dinge gleichmäßig aufwiegt, alle qualitativen Unterschiede zwischen ihnen durch Unterschiede des Wieviel ausdrückt, indem das Geld, mit seiner Farblosigkeit und Indifferenz, sich zum Generalnennner aller Werte aufwirft, wird es der fürchterlichste Nivellierer, es höhlt den Kern der Dinge, ihre Eigenart, ihren spezifischen Wert, ihre Unvergleichbarkeitrettungslos aus. Sie schwimmen alle mit gleichem spezifischem Gesicht in dem fortwährend bewegten Geldstrom, liegen alle in derselben Ebene und unterscheiden sich nur durch die Größe der Stücke, die sie von dieser decken.« (Simmel 1903: 232)

Die Versuche von Marianne Weber und Marie Munk, ethische Bedenken gegenüber einer materiellen Bewertung von Hausarbeit, Pflege und Erziehung soweit wie möglich auszuräumen, muss auch vor dem Hintergrund der Diskussionen um Georg Simmels Kritik des Geldes verstanden werden. Dies bedarf besonderer Hervorhebung, weil Simmel in verschiedenen Arbeiten auch das Geschlechterverhältnis erörtert und mit wichtigen Vertreterinnen der Frauenbewegung, etwa mit Marianne Weber, in direktem Gedankenaustausch stand (vgl. nur Gilcher-Holtey 1992). Darauf ist nachstehend noch einmal zurückzukommen.

3.7 Else Lüders (1931): »Die Arbeit der Frau im Hause« steht »jeder anderen Erwerbsarbeit gleich«

Im Jahre 1931 fand in Lübeck der 36. und letzte Juristentag vor dem Krieg statt. Dieser Juristentag schlägt eine wichtige Brücke zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit 1953 und zum Gleichberechtigungsgesetz von 1957, was das 1931 verhandelte Thema sogleich zu erkennen gibt. Es lautete: »Inwieweit bedürfen die familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Rücksicht auf den die Gleichberechtigung der Geschlechter aussprechenden Artikel 119 Abs. 1 Satz 2 der Reichsverfassung einer Änderung?« Hier genügt der Hinweis auf die Stellungnahme von Else Lüders (1878–1966) zu dem Vorschlag, »daß die Frau nach ihrem Einkommen zum Familienunterhalt beizutragen« habe (Lüders 1932: 123). Den Anknüpfungspunkt bildete für Lüders nicht das Güterrecht, sondern die Vorschriften über den Familienunterhalt, insbesondere § 1360 BGB. Lüders forderte eine Ergänzung der Vorschrift, die dem in den 1950er Jahren hinzugefügten zweiten Satz des Absatzes 1 weitgehend entspricht. Dies begründete sie u.a. mit dem Hinweis auf das schwedische Recht, das eine Bestimmung enthalte, wonach »die Arbeit im Hauswesen dem Erwerb von Geld oder sonstiger Arbeit gleichgestellt ist« (ebd.). Weiter heißt es wörtlich:

»Auch bei uns müßte in die Bestimmungen hineinkommen, daß die Arbeit der Frau im Hause jeder anderen Erwerbsarbeit gleichsteht. Denn sonst laufen wir Gefahr, daß der Frau einmal die ihr an sich zufallende häusliche Arbeit aufgebuckelt wird – dagegen läßt sich nichts tun, und dagegen haben wir auch nichts –, daß von ihr aber außerdem – speziell zum Schaden der Kinder – eine Mehrarbeit [im Sinne von außerhäuslicher Erwerbsarbeit; d. Verf.] verlangt wird [...]« (ebd.: 123).¹⁹

Von hier aus ist es nur ein kleiner Schritt, das »asymmetrische Modell« auch im Recht des Kindesunterhalts zu verankern, wozu es aufgrund der politischen Ereignisse aber nicht mehr kam. Im Jahre 1931 riss also der Faden ab, der erst in den 1950er Jahren wieder aufgenommen werden sollte.

4 Schlussbemerkung

Abschließend sei noch kurz auf das Rollenverständnis einer »asymmetrischen« Interpretation des Gleichberechtigungsprinzips zurückgekommen. Danach ist der haushaltführende oder betreuende Elternteil im Grundsatz nicht zur Arbeitsaufnahme verpflichtet, um den Familien- oder Kindesunterhalt zu verdienen. Marie Munk hat es 1925 in aller Deutlichkeit ausgesprochen: Man wird die verheiratete Frau »in Zukunft nur im Hause halten können, wenn die Hausarbeit einer materiellen Bewertung unterworfen wird« (Munk 1925: 372). Das »asymmetrische Modell« ist also

19 Auch Marianne Weber kam auf einer Sitzung des Juristentages zu Wort und äußerte sich zu Themen wie »Entlohnung der Hausfrau« und »staatliche Mutterschaftsrente« (vgl. Weber 1932: 102).

ganz auf das traditionelle Familienmodell, und zwar die Versorgerehe zugeschnitten. Damit tritt es nicht nur in Konflikt mit dem neuen Leitbild der ›adult worker model family‹ mit zwei voll erwerbstätigen Eltern, sondern auch mit dem Gedanken der ›Eigenverantwortung‹, wie er in der Reform des Unterhaltsrechts oder auch im neuen Güterrecht Niederschlag gefunden hat.

Vom Verständnis einer ›asymmetrischen‹ Interpretation des Gleichberechtigungsprinzips aus ergibt sich abermals eine Verbindung zur bereits erwähnten ›Philosophie des Geldes‹ von Georg Simmel, die hier nur kurz angedeutet sei. Geld bedeutet für Simmel in erster Linie eine Abstraktion, die »alle Mannigfaltigkeiten der Dinge gleichmäßig aufwiegt und durch die Unterschiede des Wieviel ausdrückt« (Simmel 1903: 232). Heute besteht zwar kein Zweifel, dass auch Hausarbeit oder Pflege und Erziehung von Kindern einen Geld- und Marktwert haben. Davon zu unterscheiden ist aber die Frage, ob die Abstraktion nicht zu weit getrieben wird, wenn häusliche und außerhäusliche Tätigkeit über den Begriff des Geldes als ›gleich‹ behandelt werden. Das Problem einer solchen Abstraktion liegt darin, dass sie suggeriert, häusliche Arbeit könne einen dem eigenen Erwerbseinkommen vergleichbaren ›realen Wert‹, eine vergleichbare Versorgung schaffen. Über die Abhängigkeit der häuslichen Arbeit von der außerhäuslichen Erwerbsarbeit des Barunterhaltpflichtigen wird dabei hinweggetäuscht. Solange die Eltern zusammenleben, mag diese Abhängigkeit verborgen bleiben. Dies aber ändert sich bei einer Trennung, wenn konkret gefragt wird, wer jeweils wie viel zahlt oder betreut.

Der Vorteil des ›asymmetrischen Modells‹ liegt vor allem darin, dass es den Wert von Haus- und Pflegearbeit nicht nur anerkennt, sondern ihn gleichzeitig sehr hoch veranschlagt. Hinzu kommt die mit einer Typisierung verbundene Einfachheit und Klarheit – und auch eine gewisse Rechtssicherheit. Doch stellt sich die Frage, ob für diese Lösung nicht ein zu hoher Preis entrichtet werden muss, da sie ein Rollenverständnis reproduziert, das heute vielen überholt erscheint. Ob und inwieweit diese Vermutung zutrifft, muss Spezialuntersuchungen vorbehalten bleiben. Dabei wäre zu fragen, ob in Zeiten, in denen fast jede zweite Ehe geschieden wird, das ›asymmetrische Modell‹ nicht die falschen Anreize setzt, ob es nicht Wunsch und Wirklichkeit zu sehr vermischt und ob künftig die ›Verschiedenheiten des Gleichwertigen‹ – die Unterschiede zwischen häuslicher und außerhäuslicher Tätigkeit – nicht wieder stärker betont werden sollten. Wer diese Fragen bejaht, wird im deutschen Recht des Kindesunterhalts Reformbedarf erkennen.

Literatur

- Baumgarten, Steffen, 2007: *Die Entstehung des Unehelichenrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch*, Köln 2007.
- Bulling, Carl, 1896: *Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch*, 2. Auflage, Berlin 1896.
- Bund deutscher Frauenvereine, 1895: *Petition und Begleitschrift betreffend das »Familienrecht« in dem Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Schriften des Bundes deutscher Frauenvereine Heft II*, Leipzig 1895, S. 1–39.

- Czelk, Andrea, 2005: »Privilegierung« und Vorurteil. Positionen der Bürgerlichen Frauenbewegung zum Unehelichenrecht und zur Kindstötung im Kaiserreich, Köln 2005.
- Gilcher-Holtey, Ingrid, 1992: »Modelle ›moderner‹ Weiblichkeit. Diskussionen im akademischen Milieu Heidelberg um 1900«, in: Lepsius, Rainer (Hg.): *Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Teil III: Lebensführung und ständische Vergesellschaftung*, Stuttgart 1992, S. 176–205.
- Jastrow, Hermann, 1897: *Das Recht der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Dargestellt für die Frauen*, Berlin 1897.
- Kempin, Emilie, 1897: »Grenzlinien der Frauenbewegung«, *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich* 1897, S. 51–77.
- Kipp, Theodor, 1926: »Zur Reform des Rechts der unehelichen Kinder«, in: Tatarin-Tarnheyden, Edgar (Hg.): *Festschrift für Rudolf Stammler zum 70. Geburtstage*, Berlin 1926, S. 359–394.
- Koujouie, Sepideh, 2006: »Die Frauenfrage als Menschheitsfrage. Das Leben und Wirken des Geheimen Justizrats Carl Bulling (1822–1909)«, in: Czelk, Andrea/Duncker, Arne/Meder, Stephan (Hg.): *Frauenrecht und Rechtsgeschichte. Die Rechtskämpfe der deutschen Frauenbewegung*, Köln 2006, S. 193–209.
- Lehmann, Jens, 2006: *Die Ehefrau und ihr Vermögen. Reformforderungen der bürgerlichen Frauenbewegung zum Ehegüterrecht um 1900*, Köln 2006.
- Lüders, Marie-Elisabeth, 1932: »Inwieweit bedürfen die familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Rücksicht auf den die Gleichberechtigung aussprechenden Artikel 119 Abs. 1 Satz 2 der Reichsverfassung einer Änderung?« In: *Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentags*. Zweiter Band. Zweite Sitzung der ersten Abteilung für bürgerliches Recht am 11. September 1931, Berlin u.a. 1932, S. 123–125.
- Meder, Stephan, 2008a: »Das mundium und die rechtliche Konstruktion des Geschlechterverhältnisses in der Entstehungsphase des BGB«, in: Gutmann, Thomas/Hermann, Hans-Georg/Rückert, Joachim/Schmoekel, Mathias/Siems, Harald (Hg.): *Von den Leges Barbarorum bis zum ius barbarum des Nationalsozialismus. Festschrift für Hermann Nehlsen*, Köln 2008, S. 682–706.
- Meder, Stephan, 2008b: *Rechtsgeschichte. Eine Einführung*, 3. Aufl., Köln 2008.
- Meder, Stephan, 2009: »Eigenverantwortung und Solidarität im deutschen Ehegüterrecht: Reformforderungen der bürgerlichen Frauenbewegung und künftige Ausgestaltung des Zugewinnausgleichsrechts«, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): *Rollenleitbilder und -realitäten in Europa: Rechtliche, ökonomische und kulturelle Dimensionen*. Dokumentation der Tagung 20.–22. Oktober 2008, Villa Vigoni, Italien, Forschungsreihe Bd. 4, Baden-Baden 2009, S. 142–160.
- Meder, Stephan, 2010: »Die Kämpfe um ein neues Ehe- und Familienrecht in der Entstehungsphase des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs«, in: Czelk, Andrea/Duncker, Arne/Meder, Stephan (Hg.): *Reformforderungen zur Rechtsstellung der Frau um 1900. Eine kommentierte Quellsammlung zu den Rechtskämpfen der deutschen Frauenbewegung* (im Erscheinen).
- Mugdan, Benno, 1899: *Die gesammten Materialien zum BGB. Band IV Familienrecht*, Berlin 1899.
- Munk, Marie, 1918: *Entwurf Dr. Marie Munk. Die Rechtslage der Unehelichen*, Berlin 1918, Landesarchiv Berlin-Helene-Lange Archiv, B Rep. 235-DS-Helene Lange Archiv-Drucksachen Sammlung Signatur BDF 23-104 (1), S. 1–10.
- Munk, Marie, 1923: *Petition und Begleitschrift betreffend das »Familienrecht« in dem Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich*, Berlin 1923, Landesarchiv Berlin-Helene-Lange Archiv, B Rep. 235-DS-Helene Lange Archiv-Drucksachen Sammlung Signatur BDF 44-194 (2-3), lfd. Nr. 23, S. 1–39.

- Munk, Marie, 1925: Vorschläge der Mitberichtserstatterin Fräulein Rechtsanwalt Dr. Marie Munk, Berlin, auf der Zweiten Sitzung der Zweiten Abteilung am 12. September 1924, in: *Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentags*, Berlin u.a. 1925, S. 339–380.
- Planck, Gottlieb, 1880: Entwurf eines Familienrechts für das Deutsche Reich, in: Schubert, Werner (Hg.): *Die Vorlagen der Redakteure für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Familienrecht, 3 Teile. Teil 2: Beendigung der Ehe, Recht der Abkömmlinge, Vormundschaftsrecht*, Berlin u.a. 1880, S. 698–699.
- Planck, Gottlieb, 1889: »Zur Kritik des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich«, *Archiv für die civilistische Praxis* 75 (1889), S. 327–429.
- Proeßl, Sera/Raschke, Marie, 1895: *Die Frau im neuen bürgerlichen Gesetzbuch. Eine Beleuchtung und Gegenüberstellung der Paragraphen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (2. Lesung) nebst Vorschlägen zur Änderung derselben im Interesse der Frauen*, Berlin 1895.
- Rechtsschutzverein für Frauen in Dresden (Hg.), 1895: *Das deutsche Recht und die deutschen Frauen. Kritische Beleuchtung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (2. Lesung. Buch IV. Familienrecht)*, Frankenberg (Sachsen) 1895.
- Scheiwe, Kirsten, 1999: *Kinderkosten und Sorgearbeit im Recht. Eine rechtsvergleichende Studie*, Frankfurt am Main 1999.
- Simmel, Georg, 1900: Philosophie des Geldes, Berlin; wieder abgedruckt in: Frisby, David P./Könke, Klaus Christian (Hg.): *Georg Simmel, Gesamtausgabe in 24 Bänden, Band 6: Philosophie des Geldes*, Frankfurt am Main 1989.
- Simmel, Georg, 1903: »Die Großstädte und das Geistesleben«, in: Landmann, Michael/Susman, Margarete (Hg.): *Brücke und Tür. Essays des Philosophen zur Geschichte, Religion, Kunst und Gesellschaft*, Stuttgart 1957, S. 227–242.
- Schirrmacher, Käthe, 1905: »Die Frauenarbeit im Hause, ihre ökonomische, rechtliche und sociale Wertung«, wieder abgedruckt in: Brinker-Gabler, Gisela (Hg.): *Frauenarbeit und Beruf*, Frankfurt am Main 1979, S. 256–275.
- Weber, Marianne, 1905: »Beruf und Ehe« (1905), in: dies. (Hg.): *Frauenfragen und Frauengedanken. Gesammelte Aufsätze*, Tübingen 1919, S. 20–37.
- Weber, Marianne, 1907: *Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung*, Tübingen 1907.
- Weber, Marianne, 1912: »Zur Frage der Bewertung der Hausfrauenarbeit« (1912), in: dies. (Hg.): *Frauenfragen und Frauengedanken. Gesammelte Aufsätze*, Tübingen 1919, S. 80–94.
- Weber, Marianne, 1932: »Inwieweit bedürfen die familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Rücksicht auf den die Gleichberechtigung aussprechenden Artikel 119 Abs. 1 Satz 2 der Reichsverfassung einer Änderung?« In: *Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentags*. Zweiter Band. Zweite Sitzung der ersten Abteilung für bürgerliches Recht am 11. September 1931, Berlin u.a. 1932, S. 94–106.

Verschieden, aber gleichwertig

Positionen zur Anerkennung der unterhaltsrechtlichen Gleichwertigkeit von Haushaltsführung und Kindererziehung in den 1950er und 1960er Jahren

Maria Wersig

Die Entwicklung des Kindesunterhaltsrechts seit Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900 hin zu seiner heute formal geschlechtsneutralen Ausgestaltung und der rechtlichen Gleichwertigkeit der Unterhaltsbeiträge in Form von Betreuungsunterhalt und Barunterhalt durchlief mehrere Phasen. Dieser Beitrag beschäftigt sich damit, wie der Gedanke der Gleichwertigkeit von Betreuung und Barunterhalt im Kindesunterhaltsrecht, beginnend mit der Debatte um das Gleichberechtigungsgesetz im Jahr 1957 über das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder aus dem Jahr 1969 und weitere Reformgesetze nach und nach Eingang ins Recht fand. Dabei wird die zunehmende Berücksichtigung von Betreuung als Unterhaltsleistung in den Kontext der jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Annahmen über Eltern- bzw. Geschlechterrollen gestellt.

In den Debatten um 1957 wurde der Gedanke der Gleichwertigkeit von Hausarbeit und Erwerbsarbeit, welcher bereits in der Entstehungszeit des BGB eine Rolle spielte und in der Weimarer Zeit heftig diskutiert wurde (vgl. dazu *Meder* in diesem Band), auf das Kindesunterhaltsrecht übertragen. Die Betreuung und Erziehung eines Kindes als einen Unterhaltsbeitrag zu konzipieren, war ursprünglich im BGB nicht vorgesehen. Zu dessen Entstehungszeit wurde unter einer Unterhaltpflicht allein die Bereitstellung von Geldmitteln verstanden (Mugdan 1899: 368). Der mit der Kindesmutter verheiratete Vater haftete vorrangig vor der Mutter, die keine Unterhaltpflichten hatte (§ 1606 Abs. 2 S. 2 a.F.). Pflege und Betreuung waren Teil der elterlichen Gewalt, die Pflicht zur Haushaltsführung durch die Ehefrau war eine persönliche Ehwirkung (Kürz 1996: 60). Diese einseitige Unterhaltpflicht des Ehemannes und Vaters war Teil eines bürgerlich-patriarchalischen Familienmodells, welches dem Ehemann zahlreiche Vorrechte gewährte: Ihm stand das Entscheidungsrecht in Fragen des ehelichen Lebens und der Erziehung der Kinder und der Verwaltung des Vermögens der Familienmitglieder zu (Scheiwe 1999: 82). Diese Rechte wurden wiederum mit der alleinigen Unterhaltpflicht des Mannes begründet (zur Debatte bis in die Weimarer Zeit vgl. *Meder* in diesem Band). Aber auch der Vater eines nichtehelichen Kindes war allein unterhaltpflichtig. Im BGB von 1900 war geregelt, dass der Vater dem Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres